

**GOETHE-GESELLSCHAFT  
MANNHEIM RHEIN-NECKAR e.V.**



**SATZUNG**

(Stand: 28.6.2010)

**§ 1 Name und Sitz**

- (1) Der Verein trägt den Namen „Goethe-Gesellschaft Mannheim Rhein-Neckar“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
- (2) Der Sitz des Vereins ist in Mannheim.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

**§ 2 Vereinszweck**

- (1) Zweck der Goethe-Gesellschaft Mannheim Rhein-Neckar ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung sowie Kunst und Kultur mit dem Ziel, Beiträge zu leisten zur Kenntnis und zum Verständnis
  - a) Johann Wolfgang Goethes und seines Werkes,
  - b) seines kulturhistorischen Umfeldes im 18. und 19. Jahrhundert, dessen wissenschaftliche, künstlerische und soziale Entwicklung noch prägend für unser Leben im 21. Jahrhundert sind, und
  - c) der Bedeutung all dessen für die Gegenwart sowie für die Bewältigung aktueller Fragen der Zukunft in Deutschland, Europa und der Welt.
- (2) Der Zweck der Goethe-Gesellschaft Mannheim Rhein-Neckar wird insbesondere verwirklicht durch
  - a) Veranstaltungen, insbesondere erläuternde Rezitationen, Vorträge, Lesungen, Diskussionen, Mitgliedergespräche;
  - b) Publikationen;
  - c) Mitgliederbriefe;
  - d) Exkursionen.
- (3) Besonderer Schwerpunkt ist dabei die Vermittlung an die Jugend. Auch das gegenseitige Verständnis zwischen Menschen mit deutschem und ausländischem kulturellen Hintergrund soll - entsprechend der besonderen Weltoffenheit Goethes - gestärkt werden.
- (4) Diese Tätigkeit soll zugleich einen Beitrag für das kulturelle Leben der Stadt Mannheim und anderer Gemeinden der Metropolregion Rhein-Neckar leisten.

### **§ 3 Finanzen des Vereins und Gemeinnützigkeit**

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Die für den Verein erforderlichen Mittel werden durch Beiträge der Mitglieder, durch Spenden und öffentliche Zuwendungen aufgebracht.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.  
Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Der Vorstand verwaltet die Mittel des Vereins und legt jährlich Rechnung. Er bestimmt jeweils über die Erhebung von Kostenbeiträgen auch für die Mitglieder bei Teilnahme an Veranstaltungen.

### **§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied der Goethe-Gesellschaft Mannheim Rhein-Neckar kann jede natürliche und juristische Person sowie jede Personengesellschaft werden.
- (2) Die Mitgliedschaft wird erworben durch einen schriftlichen Beitrittsantrag gegenüber dem Vorstand, durch Erteilung einer schriftlichen Beitrittsbestätigung nach Beschluss durch den Vorstand und durch Zahlung des festgesetzten Beitrags für das laufende Jahr.

### **§ 5 Ehrenmitgliedschaft**

Aufgrund ihrer besonderen Verdienste um die Ziele und Zwecke der Goethe-Gesellschaft Mannheim Rhein-Neckar können natürliche Personen durch einstimmigen Beschluss des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

### **§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft endet:
  - a) durch den Tod eines Mitglieds oder durch die Auflösung der juristischen Person oder Personengesellschaft,
  - b) durch Austritt (Abs. 2),
  - c) durch Streichung von der Mitgliederliste (Abs. 3) oder
  - d) durch Ausschluss (Abs. 4).
- (2) Der Austritt erfolgt durch eine schriftliche Mitteilung, die an den 1. Vorsitzenden bzw. die 1. Vorsitzende gerichtet ist.
- (3) Durch Beschluss des Vorstandes kann ein Mitglied von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es mit der Zahlung von zwei Jahresbeiträgen im Rückstand ist und trotz zweimaliger Mahnungen an die zuletzt mitgeteilte Adresse und angedrohter Streichung seinen Mitgliedsbeitrag nicht entrichtet hat. Die Streichung ist zulässig, wenn seit Absendung der zweiten Mahnung drei Monate vergangen sind und der Beitragsrückstand nicht beglichen ist.
- (4) Ein Mitglied, das in grober Weise gegen die Interessen der Goethe-Gesellschaft Mannheim Rhein-Neckar verstößt, kann auf Antrag des Vorstands mit Zweidrittelmehrheit der Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied vom Vorstand unter Wahrung einer angemessenen Frist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

## § 7 Mitgliedsbeiträge

- (1) Von den Mitgliedern der Goethe-Gesellschaft Mannheim Rhein-Neckar werden Jahresbeiträge erhoben, deren Höhe und Fälligkeit die Mitgliederversammlung beschließt.<sup>1</sup>
- (2) Schülerinnen und Schüler, Studierende sowie (Ehe-)Partner und -Partnerinnen von Mitgliedern zahlen einen ermäßigten Beitrag<sup>2</sup>. Über weitere Ermäßigungskriterien entscheidet die Mitgliederversammlung.<sup>3</sup>
- (3) Die Ehrenmitgliedschaft ist beitragsfrei.
- (4) Mitgliedern, die aufgrund ihrer sozialen Situation nicht in der Lage sind, den Mitgliedsbeitrag aufzubringen, kann der Mitgliedsbeitrag ganz oder teilweise erlassen werden. Hierüber entscheidet der Vorstand vertraulich. Die Rechte der Rechnungsprüfung bleiben hiervon unberührt.

## § 8 Organe

Die Organe der Goethe-Gesellschaft Mannheim Rhein-Neckar sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

## § 9 Mitgliederversammlung

- (1) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Stimmrechtsübertragungen sind der Leitung der Mitgliederversammlung in Schriftform vor dem Beginn der Versammlung vorzulegen. Jedes Mitglied kann nicht mehr als fünf Stimmrechtsübertragungen auf sich vereinigen.
- (2) Die Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt. Sie wird vom 1. Vorsitzenden bzw. von der 1. Vorsitzenden mit einer Frist von vier Wochen schriftlich mit Angabe der Tagesordnung einberufen und geleitet. Die Einladung kann auch per E-Mail erfolgen. Die Mitgliederversammlung kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (3) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - a) Genehmigung des Protokolls der vorherigen Mitgliederversammlung,
  - b) Wahl der Mitglieder des Vorstands,
  - c) Beschluss über den Haushaltsplan,
  - d) Bestimmung der Anzahl und Wahl der Rechnungsprüfer bzw. Rechnungsprüferinnen (§ 14 Abs. 1),
  - e) Festsetzung von Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge,
  - f) Entgegennahme des Berichts des bzw. der 1. Vorsitzenden, des Schatzmeisters bzw. der Schatzmeisterin, des Rechnungsprüfers bzw. der Rechnungsprüferin.
  - g) Entlastung des Vorstands,
  - h) Ausschluss eines Mitglieds.

---

<sup>1</sup> Beschluss der MV vom 2.3.2010: Mitgliedsbeitrag für natürliche Personen mindestens 30,- Euro, für juristische Personen (Institutionen) mindestens 60,- Euro.

<sup>2</sup> Beschluss der MV vom 2.3.2010: 15,- Euro.

<sup>3</sup> Beschluss der MV vom 2.3.2010: auch Wehr- und Ersatzdienstleistende.

- (4) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie satzungsgemäß einberufen wurde. Sie bleibt beschlussfähig, solange noch mehr als die Hälfte der zunächst erschienen Mitglieder anwesend ist. Die Versammlungsleitung soll auf dieses Quorum zu Beginn hinweisen.
- (5) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das die Beschlüsse im Wortlaut festhält. Es ist von der Versammlungsleitung und von der protokollführenden Person zu unterzeichnen.

## **§ 10 Außerordentliche Mitgliederversammlung**

- (1) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn ein Zehntel der Mitglieder dies mit schriftlicher Begründung beantragt. Der bzw. die 1. Vorsitzende ist dann verpflichtet, die Versammlung innerhalb von zwei Monaten nach Eingang des Antrags mit einer Frist von vier Wochen und unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auch auf Verlangen des bzw. der 1. Vorsitzenden mit einer Frist von vier Wochen und unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.
- (3) Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 9 entsprechend.

## **§ 11 Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus bis zu fünf Personen.
- (2) Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt. Die Wahl erfolgt in einem Wahlgang. Die Mitglieder haben so viele Stimmen, wie Vorstandsmitglieder zu wählen sind. Der Vorstand bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt.
- (3) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte den 1. Vorsitzenden bzw. die 1. Vorsitzende, den 2. Vorsitzenden bzw. die 2. Vorsitzende, den Schriftführer bzw. die Schriftführerin und den Schatzmeister bzw. die Schatzmeisterin sowie einen weiteren Funktionsträger bzw. eine weitere Funktionsträgerin.  
Sind von der Mitgliederversammlung weniger als fünf Personen zu Vorstandsmitgliedern gewählt worden, so wählt der Vorstand zunächst den 1. Vorsitzenden bzw. die 1. Vorsitzende, den 2. Vorsitzenden bzw. die 2. Vorsitzende sowie danach die weiteren Funktionen in der vom Vorstand festzulegenden Reihenfolge. Unbesetzte Funktionen werden vom 1. Vorsitzenden bzw. von der 1. Vorsitzenden und dem 2. Vorsitzenden bzw. der 2. Vorsitzenden kommissarisch wahrgenommen.  
Ist ein Mitglied im Zeitraum zwischen zwei Mitgliederversammlungen bereit, eine Funktion, die nicht der 1. und 2. Vorsitz ist, zu übernehmen, so kann der Vorstand beschließen, dieser Person bis zur nächsten Mitgliederversammlung die Funktion zu übertragen.
- (4) Der Vorstand ist berechtigt, einen Geschäftsführer bzw. eine Geschäftsführerin mit der Erledigung der laufenden Vereinsgeschäfte zu betrauen.
- (5) Der bzw. die 1. Vorsitzende und der bzw. die 2. Vorsitzende vertreten die Goethe-Gesellschaft Mannheim Rhein-Neckar im Sinne des § 26 BGB einzeln. Der bzw. die 2. Vorsitzende soll die Geschäfte nur führen, wenn der bzw. die 1. Vorsitzende verhindert oder von ihm bzw. ihr ausdrücklich beauftragt worden ist. Diese Beschränkung gilt nicht im Außenverhältnis, sondern ist im Innenverhältnis zu beachten.

- (6) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so kann sich dieser durch Zuwahl bis zur nächsten Mitgliederversammlung ergänzen.
- (7) Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig.
- (8) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind, hiervon mindestens eines der vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder. Über den Verlauf der Vorstandssitzungen ist ein Protokoll zu führen, das die Beschlüsse im Wortlaut festhält.
- (9) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

## **§ 12 Aufgaben des Vorstands**

- (1) Der Vorstand ist für alle Vereinsangelegenheiten zuständig, die nicht durch Satzung ausdrücklich der Mitgliederversammlung zugewiesen sind. Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - a) Erstellung des Jahresprogramms,
  - b) Erstellung des Haushaltsplans,
  - c) Führung der laufenden Geschäfte,
  - d) Wahrnehmung der Öffentlichkeitsarbeit.
- (2) Stehen der Eintragung im Vereinsregister oder der Anerkennung der Gemeinnützigkeit durch das zuständige Finanzamt bestimmte Satzungsinhalte entgegen, ist der Vorstand berechtigt, entsprechende Änderungen eigenständig durchzuführen. Hierüber hat der Vorstand die Mitgliederversammlung zu unterrichten.

## **§ 13 Abstimmungen und Mehrheiten**

- (1) Die Organe fassen im Regelfall Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit die Satzung nichts anderes vorsieht. Bei Stimmengleichheit gelten Anträge als abgelehnt.
- (2) Enthaltungen und ungültige Stimmen werden bei Abstimmungen nicht mitgezählt.
- (3) Satzungsänderungen bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder. Für den Beschluss über eine Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder der Mitgliederversammlung erforderlich.

## **§ 14 Rechnungsprüfung**

- (1) Die Rechnungsprüfer bzw. -prüferinnen werden von der Mitgliederversammlung, die auch deren Anzahl bestimmt, in der Regel für die Dauer der Amtszeit des Vorstands gewählt. Im Falle einer Personenmehrheit üben sie ihre Tätigkeit gemeinsam aus.
- (2) Sie üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

## **§ 15 Auflösung der Gesellschaft**

- (1) Die Auflösung der Goethe-Gesellschaft Mannheim Rhein-Neckar kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (2) Wird die Gesellschaft aufgelöst, so haben die Mitglieder keinen Anspruch auf das Vermögen der Gesellschaft oder auf Rückerstattung von Beiträgen und Spenden.
- (3) Bei Auflösung der Gesellschaft fällt das Vermögen an die gemeinnützige Goethe-Gesellschaft in Weimar e.V., die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

## **§ 16 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage ihrer Unterzeichnung in Kraft.

*Beschlossen und unterzeichnet in der Gründungsversammlung in Mannheim am 2. März 2010.*

*§ 15 Abs. 3 am 16.4.2010 gemäß Anforderung des Finanzamts durch Vorstandsbeschluss gem. § 12 Abs. 2 (Registervollmacht) vom 21.4.2010 geändert.*

*§ 9 Abs. 2, § 11 Abs. 3 und Abs. 5 Satz 3 als Auflage zur Eintragung seitens des Registergerichts durch Vorstandsbeschluss gem. § 12 Abs. 2 (Registervollmacht) vom 28.6.2010 geändert.*